

Peter Gut
 Kantonsrat
 Städeli 777
 9428 Walzenhausen

Kantonskanzlei des Kantons AR
 Büro des Kantonsrates
 Regierungsgebäude
 9102 Herisau

Walzenhausen, 17. Dezember 2021

**Einreichung einer parlamentarischen Initiative gemäss bGS 141.1 - Kantonsratsgesetz (KRG),
 Art. 57 Abs. 2 und bGS 141.2 - Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR) Art. 74, Abs. 1:
Gesetz über die Ombudsstelle**

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reiche ich namens der Fraktion der Parteiunabhängigen eine parlamentarische Initiative
 mittels eines ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes mit dem Titel 'Gesetz über die Ombudsstelle' ein.

Begründung:

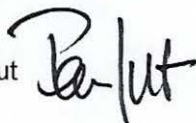
Am 11. Juni 2018 habe ich eine Motion zur Schaffung einer Ombudsstelle eingereicht, welche von
 knapp 40 Mitgliedern des Kantonsrates mitunterzeichnet worden ist. An der Kantonsratssitzung
 vom 29. Oktober 2018 wurde die Motion für erheblich erklärt.

Gem. KRG Art. 58 wird der Regierungsrat durch eine erheblich erklärte Motion beauftragt, den
 Entwurf für eine Änderung der Kantonsverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von
 Gesetzen, kantonsrätlichen Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen.

Dies ist bis jetzt unterblieben, obwohl schon mehr als drei Jahre seit der Erheblicherklärung
 verstrichen sind. Vielmehr hat der Regierungsrat stets auf die anstehende Totalrevision der
 Verfassung verwiesen. Bis diese allerdings abgeschlossen sein wird, dürfte es nach aktuellem
 Zeitplan noch einmal mindestens zwei bis drei Jahre gehen. Dies zeugt von wenig Respekt seitens
 der Regierung gegenüber dem Willen des Kantonsrates in dieser Angelegenheit.

Gem Art. 57, Abs. 2 KRG kann die parlamentarische Initiative nur in Form eines ausgearbeiteten
 Entwurfs erfolgen. Dieser liegt diesem Schreiben bei. Das vorgesehene Vorprüfungsverfahren hat
 stattgefunden, der ursprünglich eingereichte Entwurf des Gesetzestexts wurde vom kantonalen
 Rechtsdienst geprüft (siehe Beilage). Der jetzt eingereichte Gesetzestext entspricht der nach der
 Vorprüfung vom Rechtsdienst vorgeschlagenen Version.

Namens der PU-Fraktion: Peter Gut



Beilagen:

- Vorprüfungsbericht vom 17.12.21 (pdf)
- Gesetzestext (pdf)

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsstellengesetz; OmbG)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.
vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Zweck und Aufgaben

¹ Die Ombudsstelle soll das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Trägern öffentlicher Aufgaben stärken, indem sie:

- a) die Ratsuchenden in Konfliktsituationen berät und Auskunft erteilt;
- b) zwischen Privaten und den Trägern öffentlicher Aufgaben vermittelt;
- c) Beanstandungen prüft und Empfehlungen unterbreitet.

Art. 2 Wirkungsbereich

¹ Die Tätigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich auf:

- a) Behörden, Organe und Verwaltungsstellen des Kantons und der Gemeinden, einschliesslich der kantonalen und kommunalen Anstalten, Betriebe und weiteren Organisationen des öffentlichen Rechts;
- b) Private und privatrechtliche Organisationen, soweit sie in Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben hoheitlich handeln.

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

² Ausgenommen sind:

- a) der Kantonsrat und die Gemeindeparlamente;
- b) Behörden mit richterlicher Unabhängigkeit, soweit sie nicht im Bereich der Justizverwaltung tätig sind.

II. Verfahren

(2.)

Art. 3 Einleitung

¹ Die Ombudsstelle wird auf Gesuch hin tätig, sofern die gesuchstellende Person daran ein eigenes Interesse hat. Das Gesuch ist weder an eine Form noch eine Frist gebunden.

² Das Gesuch wirkt sich nicht auf Rechtsmittelfristen aus und ersetzt die erforderlichen Handlungen zur Wahrung von Rechten und Pflichten nicht.

³ Die Ombudsstelle kann in Ausnahmefällen von sich aus tätig werden.

Art. 4 Prüfung

¹ Die Ombudsstelle entscheidet, ob und wie sie in einer Angelegenheit tätig wird.

² Nimmt sie ein Anliegen zur Vermittlung oder Prüfung entgegen, so gibt sie dem Träger öffentlicher Aufgaben Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 5 Prüfungskriterien

¹ Die Ombudsstelle prüft beanstandetes Verhalten insbesondere auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit.

Art. 6 Prüfungsinstrumente

¹ Zur Abklärung des Sachverhalts kann die Ombudsstelle:

- a) von den Trägern öffentlicher Aufgaben jederzeit schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen sowie uneingeschränkt Einsicht in die Akten nehmen und deren Herausgabe verlangen;
- b) die Angelegenheit mit den betroffenen Trägern öffentlicher Aufgaben besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiladen;
- c) Aussprachen unter den Beteiligten durchführen;
- d) Besichtigungen vornehmen;

- e) Sachverständige beiziehen für Geschäfte, zu deren Beurteilung besondere Kenntnisse erforderlich sind.

Art. 7 Mitwirkungspflichten

¹ Die Träger öffentlicher Aufgaben:

- a) unterstützen die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- b) wirken an Vermittlungsversuchen der Ombudsstelle mit;
- c) nehmen das Prüfungsergebnis der Ombudsstelle zur Kenntnis und prüfen, ob und welche Massnahmen zu treffen sind, um dem Anliegen Rechnung zu tragen;
- d) informieren die Ombudsstelle über Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.

² Sie sind gegenüber der Ombudsstelle von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

Art. 8 Erledigung

¹ Die Ombudsstelle schliesst die Angelegenheit ab, indem sie:

- a) den Beteiligten Auskunft und Rat erteilt;
- b) soweit möglich zwischen den Beteiligten vermittelt;
- c) sofern keine Einigung möglich ist, das Ergebnis den Beteiligten und allenfalls übergeordneten Stellen bekannt gibt und gegebenenfalls Empfehlungen formuliert.

² Die Ombudsstelle kann weder Weisungen erteilen noch verbindliche Anordnungen treffen.

Art. 9 Unentgeltlichkeit

¹ Die Ombudsstelle erbringt ihre Leistungen unentgeltlich.

III. Wahl, Finanzielles und Organisation

(3.)

Art. 10 Wahl und Unvereinbarkeit

¹ Der Kantonsrat wählt eine Ombudsperson und eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

² Die Ombudsperson und die Stellvertretung dürfen keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnte.

Art. 11 Stellung und Berichterstattung

¹ Die Ombudsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

² Sie erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Sie kann andere Stellen und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit informieren.

Art. 12 Kosten und Organisation

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Ombudsstelle.

² Der Kantonsrat regelt die Entschädigung der Ombudsstelle in einer Verordnung. Er kann Bestimmungen zur Organisation der Ombudsstelle erlassen.

Art. 13 Geheimhaltung

¹ Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitende sind zur Verschwiegenheit über Wahrnehmungen verpflichtet, die nach ihrer Natur oder aufgrund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

² Sie verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, sofern die Beteiligten sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden oder schwerwiegende öffentliche oder private Interessen überwiegen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.